

Mitteilung

des Rechnungshofs

Prüfung von Baumaßnahmen des SWR in Baden-Baden durch den Rechnungshof Baden-Württemberg

Schreiben des Rechnungshofs vom 22. Juli 2019, Az.: V-0201V0000-1701.19:

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Leistungen für sechs ausgewählte Baumaßnahmen des SWR am Standort Baden-Baden geprüft. Zudem prüfte er die Vergabe von Leistungen an freiberuflich Tätige für den Neubau Medienzentrum in Baden-Baden. Das Prüfungskonzept sowie die jetzt vorliegenden endgültigen Fassungen der Prüfungsmitteilung und des Abschließenden Berichts sind mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz abgestimmt. Die Stellungnahmen des SWR wurden berücksichtigt.

Anbei übersende ich Ihnen entsprechend § 14 a Satz 1 RStV, § 35 Absatz 3 SWR-StV die Prüfungsmitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ich bitte, die Prüfungsmitteilung *vertraulich* zu behandeln.

Gleichzeitig erhalten Sie den Abschließenden Bericht*) entsprechend § 14 a Satz 3 RStV über das Ergebnis der Prüfung.

Benz

Präsident

*) Der Abschließende Bericht ist als Anlage abgedruckt.

Abschließender Bericht

zur Prüfung

Baumaßnahmen des Südwestrundfunks (SWR)
in Baden-Baden

Juli 2019

Az.: V-0201V00000-1701.19



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

1 Ausgangslage

Der Südwestrundfunk (SWR) ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR wird nach § 35 Absatz 1 des Staatsvertrags über den SWR durch die Rechnungshöfe der beteiligten Länder gemeinsam geprüft. Der Rechnungshof Baden-Württemberg führte in Abstimmung mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz eine Prüfung von Baumaßnahmen am Standort Baden-Baden eigenständig durch, wobei das Prüfungskonzept sowie Prüfungsergebnisse mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz abgestimmt wurden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg (in der Folge: der Rechnungshof) prüfte bei sechs Baumaßnahmen ex post die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von mehr als 20 Verträgen mit freiberuflich Tätigen sowie von mehr als 100 Aufträgen für Bauleistungen. Des Weiteren prüfte der Rechnungshof ex ante 13 Verträge mit freiberuflich Tätigen für den derzeit entstehenden Neubau des Medienzentrums.

2 Prüfungsergebnisse

Der SWR ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Bei Auftragswerten oberhalb der Schwellenwerte muss er Vergaben nach den Regelungen der Vergabeverordnung (VgV) durchführen. Der SWR regelt Beschaffungsvorgänge intern mit seiner Dienstanweisung Beschaffung. Damit gab sich der SWR selbst Regeln für Beschaffungsvorgänge unterhalb der Schwellenwerte. Er führte Vergaben mehrheitlich nach den anzuwendenden Regelungen durch. Er beachtete jedoch nicht in allen Fällen die Regelungen der Vergabeverordnung. Dadurch unterblieben teilweise EU-weite Vergabeverfahren. Zudem enthielten Vergabedokumentationen nicht alle erforderlichen Angaben. Selbst kleine Verstöße gegen die Vergabeverordnung können durch Nachprüfungsverfahren zu enormen Verzögerungen sowie hohen Prozesskosten führen.

Der Rechnungshof stellte lediglich eine kleine Anzahl von Überzahlungen mit geringem monetärem Ausmaß fest. Grundsätzlich wurden die Leistungen richtig abgerechnet.

Im Hinblick auf die Neubaumaßnahme Medienzentrum erkannte der Rechnungshof Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere zu EU-weiten Bekanntmachungen und zur vertraglichen Abwicklung von Nachträgen.

3 Empfehlungen

3.1 Vergabevermerke nach vergaberechtlichen Vorgaben erstellen

Der Rechnungshof empfiehlt dem SWR, das Erstellen von Vergabevermerken für Bau-, Liefer- sowie freiberufliche Dienstleistungen nach den vergaberechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Zudem empfiehlt der Rechnungshof dem SWR, Vergabevermerke einheitlich für sämtliche Vergabeverfahren nach den Vorgaben der Vergabeverordnung zu erstellen. Der SWR erhöht damit die Sicherheit und die Transparenz auch bei unerschwelligen Vergabeverfahren.

3.2 Prüffähige Rechnungen einfordern

Der SWR sollte nicht prüffähige Rechnungen unter Angabe der Gründe stringent zurückweisen. Insbesondere pauschalisierte Rechnungen, die den vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen, sollte er nicht annehmen.

3.3 Mitteilung über die Schlusszahlung versenden

Bei Schlusszahlungen empfiehlt der Rechnungshof, grundsätzlich eine schriftliche Mitteilung über die Schlusszahlung an den Rechnungssteller zu senden. Insbesondere sollte die Mitteilung den Hinweis auf die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung nach § 16 Absatz 3 VOB Teil B enthalten.

Der SWR könnte dazu das Muster 452 des Vergabe- und Vertragshandbuchs des Bundes (VHB) verwenden.

4 Stellungnahme des Südwestrundfunks

Der SWR teilt mit, dass die vom Rechnungshof Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz durchgeführte Prüfung der Baumaßnahmen am Standort Baden-Baden dem Südwestrundfunk hilfreiche Ansätze zur weiteren Optimierung seiner internen Abläufe und Verfahren böte. Ein Blick von außen könne zusätzliche, wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung und Optimierung geben. Dem SWR als solidarisch finanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt seien wirtschaftliches Handeln und effiziente Verfahrensabläufe sehr wichtige Anliegen. Aus diesem Grund begrüße der SWR die aus der Prüfung resultierenden Hinweise und Empfehlungen des Rechnungshofs. Die Feststellungen und die in der Prüfungsmitteilung genannten Empfehlungen des Rechnungshofs seien für den SWR grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar und würden vom SWR bereits teilweise zum Anlass genommen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen bzw. einzuleiten.

Der SWR werde seine Vergabevermerke auf Hinweis des Rechnungshofs ergänzen, um sicherzustellen, dass in den Dokumenten alle Mindestangaben nach § 8 Vergabeverordnung aufgeführt würden.

Bei unterschwelligen Vergabeverfahren erstelle der SWR bereits freiwillig eine Vergabempfehlung, was über die rechtlichen Vorgaben hinausginge.

Prüffähige Rechnungen seien für eine nachvollziehbare und schlüssige Dokumentation unabdingbar. Auch wenn in den genannten Fällen die abgerechneten Leistungen intern überprüft und inhaltlich korrekt waren, müssten die zugrundeliegenden Rechnungen auch für Dritte nachvollziehbar sein. Aus diesem Grund werde der SWR die Empfehlung des Rechnungshofs aufgreifen und künftig noch stärker darauf achten, dass die Rechnungen diesen Ansprüchen gerecht werden, und bei Bedarf unübersichtliche Rechnungen zurückweisen bzw. korrigiert anfordern. Gleiches gilt für pauschalierte Rechnungen: Der SWR werde diese zukünftig zurückweisen mit der Begründung, dass sie nicht prüfbar seien.

Die Empfehlung, bei Schlusszahlungen eine schriftliche Mitteilung über die Schlusszahlung an den Rechnungssteller zu senden, habe der SWR bereits umgesetzt. Dabei verwende der SWR das vom Rechnungshof empfohlene Muster 452 des Vergabe- und Vertragshandbuchs des Bundes (VHB).

gez. Ria Taxis

gez. Georg Keitel